

Statuten der Ortspartei SVP Menziken-Burg



Präambel

Alle auf Personen bezogenen Begriffe repräsentieren beide Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei SVP Menziken-Burg“, nachstehend Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Die Partei ist ein Glied der Bezirkspartei Kulm, Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau.

2. Grundsätze und Ziele

- 2.1 Die Partei bezweckt den Zusammenhalt der Mitglieder der Ortspartei SVP Menziken-Burg zur Förderung einer auf Freiheit und Demokratie beruhenden, volksverbundenen Politik.
- 2.2 Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen durch
 - Periodisches Aufstellen eines Aktionsprogramms
 - Stellungnahme zu politischen Fragen
 - Behandlung von Fragen im Einflussbereich der Politik der Gemeinde Menziken
 - Beteiligung an Wahlgeschäften auf Stufe Ort, Bezirk, Kanton und Bund
 - Informativ und gesellige Veranstaltungen
 - Werbung für bürgerliches Gedankengut in Politik, Wirtschaft und Kultur

3. Mittel

- 3.1 Die Finanzierung der Ortspartei wird erreicht durch
 - Beiträge der Mandatsträger (gemäss sep. Reglement)
 - Beiträge der Mitglieder
 - Freiwilligen Beiträgen
 - Zinsen des Vereinsvermögen
 - Organisation oder Mithilfe an Anlässen
- 3.2 Vorstandsmitglieder sind durch ihren Aufwand im Vorstand von den Mitgliederbeiträgen ausgenommen.
- 3.3 Die Mitglieder oder Dritte haben keine persönlichen Ansprüche auf die Aktiven der Partei. Die Gewinne der Partei sind ausschliesslich Eigentum der Ortspartei.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die einzelnen Mitglieder, Vorstand oder Dritte haften in keiner Weise persönlich für die Partei.

4. Organisation

4.1 Die Organe der Partei sind

- 1) Generalversammlung (GV)
- 2) Parteiversammlung (PV)
- 3) Vorstand (VO)
- 4) Revisoren (RR)

4.1.1 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der GV dort eintreffen (elektronisch, postalisch oder per Inserat). Mit der Einladung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Ordentlicherweise muss die GV wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Führung der zu behandelnden Traktanden an den Vorstand gestellt wird. Begehren müssen 30 Tage vor der GV beim Präsidenten eintreffen.

4.1.2 Stimmrecht haben alle an der GV anwesenden Parteimitglieder der SVP Menziken-Burg. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

4.1.3 Der Vorsitz in der GV oder PV führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes der Ortspartei; das Protokoll der Sekretär oder ein von der GV oder PV bestellter Interimssekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler. Die Beschlüsse der GV resp. PV sind bindend.

4.1.4 Die SVP-Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind grundsätzlich gehalten, über Fragen ihres Aufgabenkreises an der GV resp. PV oder Sitzungen Bericht zu erstatten, soweit sie nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4.1.5 Die GV befindet über folgende Geschäfte

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Budget
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie min. ein Revisor
- g) Statutenänderung
- h) Wahl von Neumitglieder
- i) Alle anderen von Gesetzes wegen oder von anderen Parteigremien ihr zugewiesenen Angelegenheiten

- 4.2.1. Die Parteiversammlung (PV) wird vom Vorstand, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, einberufen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung an die Mitglieder per (E-Mail, Inserat oder auf der Website der Ortspartei).
- 4.2.2 Der Vorsitz in der PV führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstandes der Ortspartei, das Protokoll der Sekretär oder ein von der PV bestellter Interimssekretär.
- 4.3.1 Vorstand (VS)
- Der Vorstand (VS) besteht aus folgenden Personen:
- Präsident
 - Vizepräsident / Weitere Aufgaben
 - Sekretär
 - Verantwortlicher Finanzen
 - Gemeinderat von Amtes wegen
 - Verantwortlicher für Medien/PR
 - Beisitzer
- 4.3.2 Der Vorstand wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer, welche auf eine Gemeinderatsperiode fällt, beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf jeder wieder wählbar ist. Während einer Amtsdauer neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger ein.
- 4.3.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über traktandierte Geschäfte können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
- 4.3.4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Beschlussfassung in allen administrativen Parteiangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
 - b) Gesamte Geschäftsführung und Wahrung der politischen Interessen der Partei.
 - c) Vollzug der Parteibeschlüsse.
 - d) Vertretung der Partei nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident einzeln, oder in dessen Vertretung der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.
 - f) Einberufung der Generalversammlung resp. der Parteiversammlung
 - h) Bildung von Kommissionen für Spezialaufgaben.
- 4.4. Revisoren (RR) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren. Sie prüfen die Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

5. Mitglieder

- 5.1 Die Mitgliedschaft in die Ortspartei wird erworben durch die Aufnahme an der GV.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Austritt oder Ausschluss bleibt der Mitgliederbeitrag für die Zeit der Mitgliedschaft des laufenden Jahres geschuldet. Der Austritt erfolgt immer auf die GV hin, Ausnahme Wegzug, Tod oder Ausschluss.
- 5.3 Ein Vorstandsmitglied kann nur auf eine GV hin den Rücktritt erklären. Ausnahme Wegzug, Tod oder Ausschluss.
- 5.4 Ein Mitglied aus der Ortspartei, das auf die Wahlliste für ein politisches Amt für dem Bezirk Kulm portiert wird, zahlt den Betrag den die Bezirkspartei erhebt selbst. Die Ortspartei kann dem Mitglied ein Unterstützungsbeitrag zukommen lassen. Das Mitglied ist durch die Unterstützung zu einer aktiven Wahlpropaganda verpflichtet.
- 5.5 Tritt ein Mitglied innerhalb eines Jahres nach seiner Wahl aus der Ortspartei aus, so ist der ganze Betrag gemäss Punkt 5.4 der Ortspartei zurück zu zahlen.
- 5.6 Mandatsträger eines Politischen Amtes auf Gemeindeebene zahlt einen Mandatsbeitrag an die Ortspartei. (Mandatsbeitrag siehe sep. Reglement)
- 5.7 Mandatsträger sind bei einem Rücktritt aus einem politischen Amt oder Austritt aus dem Vorstand noch die Anteilsmässigen Beiträge für das laufende Jahr schuldig.
- 5.8 Einzelmitglieder können aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 3 ZGB) unter Gewährung des rechtlichen Gehörs aus der Partei ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann Beschwerde führen bei der Rekurskommission.
 - Präsident der SVP Ortspartei Menziken-Burg
 - Präsident der SVP des Bezirks Kulm
 - Sekretär der SVP des Bezirks Kulm
 - Mitglied des Bezirksgerichts

6. Austritt aus der Mitgliedschaft der SVP-Bezirk Kulm

Die Parteiversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, den Austritt aus der Bezirks Partei beschliessen. Der Austritt muss vorgängig mit der Kantonalpartei abgesprochen werden.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8. Statutenrevision, Auflösung der Partei

- 8.1 (Statutenrevision) Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

- 8.2 (Auflösung) Die Parteiversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beantragt. Sofern noch eine kantonale SVP besteht, ist das Vermögen dieser mit der Auflage zu übergeben, es bei der Neugründung einer SVP-Ortspartei innerhalb 10 Jahren dieser wiederum zu Verfügung zu stellen.
- 8.3 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 24.03.2023 in Kraft.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten der SVP-Ortspartei Menziken-Burg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 24.03.2023 genehmigt.

Die Statuten treten Rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft.

Der Präsident:



Leuzinger Hans-Heinrich

Der Aktuar:



Herzog Gabriela